

Zweite Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Rötha

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2), hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 15. September 2013 folgende zweite Änderung beschlossen:

§ 1

Nach § 1 (2) der Satzung der Stadtbibliothek Rötha wird folgende Entgeltordnung der Stadt Rötha beschlossen:

Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

Erwachsene	20,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	5,00 EUR
Ermäßigte (Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende mit gültigen Ausweis)	10,00 EUR
Familienkarte (ein oder zwei Erziehungsberechtigte und maximal drei zur Familie gehörende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder Ermäßigte)	30,00 EUR
Einzelbesuch	4,00 EUR

Versäumnisgebühren

- Für das Überschreiten des Ausleihfrist für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, Schallplatten und CDs pro Woche und entliehenes Medium:	
Erwachsene	2,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,00 EUR
- Für das Überschreiten der Leihfrist bei DVDs und CD-ROMS:	
Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche pro Tag und entliehenes Medium	2,00 EUR
- Versäumnisgebühren werden bis zu einem maximalen Beitrag pro Medium:	
für Erwachsene	30,00 EUR
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben	12,50 EUR

Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

für Erwachsene	4,00 EUR
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 EUR

Gebühr für Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust 10,00 EUR

Vorbestellung von ausgeliehenen Medien 1,00 EUR

Buchbestellungen über Fernleihschein plus Kosten der auswärtigen Bibliothek 5,00 EUR

Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Blatt und Kopie 0,15 EUR
Ausdrucken von EDV-Arbeitsplätzen: schwarz/ weiß 0,15 EUR

Benutzung des Internetzugangs – pro begonnene halbe Stunde:

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (außer Ermäßigte) 1,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,60 EUR

§ 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die erste Änderungssatzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

Rötha, den 19. September 2013

Haym
Bürgermeister

